



ANSCHLUSSGESUCH ABWASSERKANALISATION

Gesuchsteller/in: Vorname / Name: _____
Strasse: _____
PLZ / Ort: _____

Eigentümer/in: Vorname / Name: _____
Strasse: _____
PLZ / Ort: _____

Bauobjekt: _____

Standort Strasse / Ort: _____
im Orte genannt _____
Parzellen-Nr.: _____
Plan-Nr. _____

1. Anschluss Schmutzwasser:

- a) Anschluss erfolgt an folgende Leitung: _____
- b) Anschluss bei besteh. Kontrollschacht: ja nein
- c) Neuer Kontrollschacht vorgesehen: ja nein
- d) Vorgesehener Anschlussquerschnitt: (mind. 15cm): _____
- e) Tiefe der neuen Leitung (mind. 80cm): _____
- f) Material der neuen Leitung: _____
- g) Gefälle der Anschlussleitung: _____
- h) Einbau von Öl- und Fettabschneider: ja nein

2. Anschluss Oberflächenwasser (Dach-, Pumpwasser, Wasser der Sicherleitungen, Vorplätze etc.)

- a) Ausführung der Ableitung im Trennsystem: ja nein
- b) Wenn ja, wohin: _____
(Wässerwasserleitung, Bach, Kanal, Versickerung, Gemeindeleitung für Oberflächenwasser etc.)

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an DAS öffentliche Kanalisationsnetz der **Ausserberg** anschliessen zu dürfen. Er/sie hat von den Kanalisationsvorschriften der **Ausserberg** Kenntnis genommen und erklärt, die Ihm/Ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Das Anschlussgesuch ist dem Baugesuch in 3-facher Ausführung mit 3 Situationsplänen beizulegen. Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf den Situationsplänen farblich wie folgt einzutragen: Trinkwasser = blau; Schmutzwasser = rot; Oberflächenwasser = grün

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist.

Ort, Datum: _____

Gesuchsteller/in: _____

Eigentümer/in: _____

Installateur/in: _____



(Diese Seite wird von der Baukommission // Gemeinderat der Gemeinde ausgefüllt.)

ANSCHLUSSBEWILLIGUNG an die Abwasserkanalisation von Ausserberg

Bewilligung

Das obige Gesuch ist vom **Gemeinderat** bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen sind erst zulässig, nachdem **der Brunnenmeister** festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurden.

Spez. Bedingungen: _____

Ressortchef/in: _____

Brunnenmeister/in: _____

Die allgemeinen Bedingungen (vgl. unten) sind strikte einzuhalten.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1) Der Anschluss an das Trinkwasser- und Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig.
Die Anschlussgebühren werden erhoben:
 - Für Trinkwasser gemäss dem Reglement für die Wasserversorgung.
 - Für das Abwasser gemäss dem Kanalisationsreglement.
- 2) Der/die Bauherr/in hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Brunnenmeister der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
- 3) Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genaue Leitungsführung (Höhen, und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
- 4) Wir erwähnen hier ausdrücklich, dass ohne Spezialbewilligung der Gemeinde keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden dürfen.
- 5) Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (PTT, Strom, Wasser, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden. Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten urverursacht werden könnte. Er ist namentlich haftbar für allen Schaden am privaten, wie öffentlichen Eigentum im Bereich der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollte. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die die Haftpflicht des Gesuchstellers.
- 6) Die Leitung muss **gemäss Stand der Technik und durch einen Fachmann** ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem **Brunnenmeister** rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- 7) Die Zudeckung und Inbetriebnahme sind erst zulässig, nachdem der **Brunnenmeister** festgestellt hat, dass die Leitungen vorschriftsgemäss ausgeführt sind und für das Leitungskataster aufgenommen wurden.
- 8) Das von der Zufahrt abfliessende Wasser darf nicht auf die Strasse fliessen.